



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2011/2326

Anlage Nr.: _____

Datum: 28.10.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	17.11.2011	öffentlich
Rat	28.11.2011	öffentlich

Tagesordnung

Erschließungsbeitragsverfahren Priesterbergweg II (Grenzweg bis Landesgrenze)
Bürgerantrag vom 23.04.2011 auf Aufhebung des Abschnittsbildungsbeschlusses

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef:

Der Abschnittsbildungsbeschluss vom 04.10.2010 – Beschluss-Nr. 98 - (Klarstellung der räumlichen Ausdehnung des Abschnittsbildungsbeschlusses vom 06.11.2000) wird nicht aufgehoben.

Begründung

Mit Beschluss des Haupt-, Finanz und Beschwerdeausschusses vom 12.09.2011 (Beschluss-Nr. 102) wurde die Behandlung des Bürgerantrages vom 23.04.2011 zum Erschließungsbeitragsverfahren für den Priesterbergweg II zuständigkeitshalber in den Bauausschuss verwiesen.

Die Verwaltung hat mit der Sitzungsvorlage vom 12.04.2010 (V/21010/1845) dem Bauausschuss empfohlen, den Abschnittsbildungsbeschluss vom 06.11.2000 für den Priesterbergweg I (Steinbruchstraße bis zur Einmündung Grenzweg, Wegeparzelle Gemarkung Wellesberg, Flur 6, Flurstück 39) aufzuheben. Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 29.04.2010 dem Rat empfohlen, den Beschluss vom 06.11.2000 beizubehalten. Der Rat der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 28.06.2010 dieser Empfehlung entsprochen (Beschluss-Nr. 87). Im Ergebnis bleibt es bei der Bestätigung des Abschnittsbildungsbeschlusses vom 06.11.2000.

Mit der Vorinformation vom 31.03.2011 wurden die Grundstückseigentümer des Abschnitts Priesterbergweg II über den zu erwartenden Erschließungsbeitrag informiert. Im Rücklauf dieser

Vorinformation wurde der Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW gestellt. Die zuständigen politischen Gremien sollen über den Abschnittsbildungsbeschluss im Sinne der Vorlage der Stadtverwaltung für die Sitzung des Bauausschusses vom 29.04.2010 (Aufhebung des Beschlusses) erneut beraten und beschließen. Der Antragsteller ist der Meinung, dass bei der Bildung des Abschnittsbeschlusses der Grundsatz des Willkürverbotes nicht beachtet worden ist.

Bei dem Priesterbergweg von der Steinbruchstraße bis zur Landesgrenze handelt es sich um eine selbständige Erschließungsstraße im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB). § 130 Abs. 2 Satz 1 BauGB begründet die Befugnis, eine Teilstrecke der Erschließungsanlage als Abschnitt für die erschließungsbeitragsrechtliche Abrechnung zu verselbständigen. Die Abschnittsbildung ist wie die Vorausleistungserhebung und die Kostenspaltung ein den Gemeinden vom Gesetzgeber zur Verfügung gestelltes Instrument zur zeitlich vorgezogenen Geltendmachung von Beitragsansprüchen. Ihre Anwendung führt zu einer Vorwegabrechnung, über deren Durchführung die Gemeinde **nach ihrem Ermessen frei** entscheiden kann. Die anzustellenden Ermessenserwägungen sind deshalb allein auf die haushaltsrechtliche Fragestellung zu beschränken. Es spielt keine Rolle, ob sich eine Abschnittsbildung für die betroffenen Eigentümer ungünstiger auswirkt als eine Abrechnung ohne Abschnittsbildung (vgl. Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 8. Auflage, § 14 Rn. 33).

Einzigste Voraussetzung für eine Abschnittsbildung ist, dass für die gesamte Erschließungsanlage die sachliche Erschließungsbeitragspflicht noch nicht entstanden ist.

Willkürlich ist eine Abschnittsbildung, wenn sie sich auf Straßenstücke bezieht, dessen Ausbau mit unterschiedlichen Kosten im Vergleich zum restlichen Bereich der Erschließungsanlage verbunden ist und so zu ungleichen Belastungen der Anlieger führt. Im Zeitpunkt der Entscheidung über die Abschnittsbildung ist also im Rahmen einer Prognose zu prüfen, ob eine erhebliche Verschiebung der Beitragsbelastung zu erwarten ist. Eine Abschnittsbildung ist ohne Verstoß gegen das bundesrechtliche Willkürverbot zulässig, wenn nicht zu erwarten ist, dass bei wesentlicher gleicher Vorteilssituation der einzelnen Grundstücke die berücksichtigungsfähigen Kosten für die erstmalige endgültige Herstellung eines Abschnittes je Quadratmeter Straßenfläche um mehr als ein Drittel höher liegen werden als die des anderen Abschnittes. Unterhalb der „Drittel-Grenze“ sind Kostendifferenzen hinzunehmen. Dabei sind bei einem entsprechenden Kostenvergleich nur ausstattungsbedingte, nicht jedoch preissteigerungsbedingte Mehrkosten durch einen zeitlich späteren Ausbau zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, U. v. 07.06.1996 – 8 C 30.94-). Der bloße Umstand, dass Teilstrecken einer Erschließungsanlage mit unterschiedlichem Kostenaufwand oder in verschiedenen Bauperioden hergestellt sind, macht die räumliche Abschnittsbildung für sich allein noch nicht willkürlich, wenn tatsächliche Besonderheiten sie veranlassen.

Im Jahr 1998 wurde für die Erschließungsanlage Priesterbergweg insgesamt eine einheitliche Straßenplanung aufgestellt. Damals konnte jedoch keine Einigung mit der Verbandsgemeinde Asbach erzielt werden, so dass der tatsächliche Ausbau verkürzt wurde. Der Priesterbergweg von der Steinbruchstraße bis vor die Einmündung des Grenzweges (Priesterbergweg I) wurde im Jahr 2000 hergestellt. Der Ausbaubeginn war am 10.04.2000. In seiner Sitzung am 06.11.2000 hat der Rat auf Empfehlung des Bauausschusses die Bildung eines selbständig abrechenbaren Abschnittes für diesen Ausbau beschlossen, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststand, wann die Reststrecke des Priesterbergweges hergestellt wird. **Der Beschluss des Rates ist nicht willkürlich gewesen**, da die Refinanzierung dieses Straßenausbaus gesichert werden musste. Denn auf der Grundlage der Abschnittsbildung wurde im November 2000 ein Vorausleistungsverfahren durchgeführt. Außerdem war nicht zu erkennen, dass durch einen zeitlich versetzten Ausbau ausstattungsbedingte Mehrkosten anfallen würden, da die Planung in beiden Abschnitten den gleichen Ausbau vorsah. Erst Ende 2001 hat die Verbandsgemeinde Asbach ihr Interesse an einem Straßenausbau des Grenzweges und der Reststrecke des Priesterbergweges bekundet. Zu diesem Zeitpunkt war der Priesterbergweg I jedoch technisch bereits endgültig hergestellt. Denn die Abnahme für den Kanal- und den Straßenausbau fand

am 22.03.2001 statt. Der Baubeginn der Reststrecke des Priesterbergweges (Priesterbergweg II) war in der 4. Kalenderwoche 2008. Die Abnahme erfolgte am 12.09.2008. Es gab zwei unabhängige Ausschreibungen. Durch den zeitlich späteren Ausbau liegen hier preissteigerungsbedingte Mehrkosten vor.

Die sachliche Beitragspflicht ist für beide Straßenabschnitte noch nicht eingetreten. Von der Verwaltung wurde vorgeschlagen, den Abschnittsbildungsbeschluss aufzuheben. Der Gemeinderat kann, muss aber, die Entscheidung nach Abschnitten abzurechnen, nicht wieder ändern, auch wenn für beide Abschnitte der Erschließungsanlage die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist. Dies liegt in seinem Ermessen.

§ 130 Abs. 2 Satz 2 BauGB gestattet eine Abschnittsbildung „nach örtlich erkennbaren Merkmalen“. Als solche kommen u. a. Querstraßen in Betracht. Der Abschnittsbildungsbeschluss vom 06.11.2000 berücksichtigte die Mittelachse des einmündenden Grenzweges Richtung Köschbusch. Der Rat kann jedoch ausdrücklich eine andere Grenzziehung beschließen (vgl. Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 8. Auflage, § 14 Rn. 23). Da der tatsächliche Ausbau im Jahr 2000 (Priesterbergweg I) vor der Einmündung des Grenzweges aufhört, hat der Rat in seiner Sitzung am 04.10.2010 die räumliche Ausdehnung des Abschnittsbildungsbeschlusses klargestellt und damit ausdrücklich nochmals sein Festhalten am Abschnittsbildungsbeschluss bestätigt. Der Einmündungsbereich soll, weil er zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt ausgebaut wurde, zum Priesterbergweg II gehören.

Hennef (Sieg), den 28.10.2011
In Vertretung

Klaus Barth
Vorstand